

Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel beabsichtigt, einen Radweg an der Landesstraße 636 zwischen Salzgitter-Salder und der Nord-Süd-Straße (Kreisstraße 12) zu errichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Nichtbestehen wird wie folgt begründet: Die Anlage des Radwegs findet kleinräumig parallel zur L 636 statt. Das maßgebliche Biotop stellen hier halbruderale Gras- und Staudenfluren dar. Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft entstehen durch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund der Versiegelung. Darüber hinaus erfolgt ein kleinräumiger Teillebensraumverlust für den Feldhamster. Das Vorhaben betrifft jedoch keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete. Die Radwegtrasse liegt darüber hinaus nicht innerhalb eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes. Verluste geschützter Landschaftsbestandteile sind nicht zu erwarten. Weitere nach nationalem Naturschutzrecht geschützte Bereiche sind ebenfalls nicht vorhanden. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der oben genannten Eingriffe werden im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter aufgestellt. Die Eingriffsregelung wird gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) abgearbeitet.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch das Vorhaben keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Plans vom **01.07.2021 bis einschließlich 15.07.2021** bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus SZ-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6 - 8, 38226 Salzgitter während der Dienststunden **montags bis mittwochs von 09:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr** eingesehen werden. Aufgrund der Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können beim Fachgebiet Stadtplanung telefonisch unter 05341 / 839-3694 oder per E-Mail unter planung@stadt.salzgitter.de vereinbart werden.

Zudem werden die Unterlagen im Internet unter <https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php> veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Salzgitter unter www.salzgitter.de eingesehen werden.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, den 18.06.2021

Im Auftrag

gez. Waldmann